

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**

Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 240/114

A-6010 Innsbruck, am 21. April 1995
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 180
Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen**Telefax!**

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	38 -GE/19
Datum:	12. MAI 1995
Verteilt	12.5.95

*H. Friedrich Schütz*Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985
und zum Schulunterrichtsgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl 12.663/3-III/2/95 vom 24. Feber 1995

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 und
zum Schulunterrichtsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:Zu Art. I (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985)Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2 Z. 1):

Obwohl der Wegfall der Verordnungsermächtigung zur Verlegung der Semesterferien nur die Bundesschulen betrifft, hat dies auf Grund des § 8 Abs. 7 Z. 1 des Schulzeitgesetzes 1985 auch Auswirkungen auf die Pflichtschulen. Danach hat die Landesgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien, die Übereinstimmung mit Abschnitt I anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Die im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 und im Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 enthaltenen Verordnungsermächtigungen zur Verlegung der Semesterferien würden sohin bedeutungslos. Auch wenn die Landesregierung davon nur einmal Gebrauch gemacht hat, scheint der

Wegfall dieser Möglichkeit aus föderalistischer Sicht dennoch bedenklich.

Die Behauptung in den Erläuterungen, wonach bei der Einteilung der Semesterferienblöcke einerseits die Staffelung des Schuljahresbeginnes berücksichtigt wurde, trifft zumindest für jene sechs Bundesländer, in denen die Semesterferien am zweiten Montag (Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) bzw. am dritten Montag (Oberösterreich und Steiermark) im Februar beginnen, nicht zu. In all diesen Bundesländern beginnt das Schuljahr am zweiten Montag im September, wobei das zweite Semester in Oberösterreich und in der Steiermark um eine Woche kürzer als in den übrigen vier genannten Bundesländern wäre.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 5):

Es wird angeregt, für Schulfreierklärungen im Rahmen der organisatorischen Autonomie aus Gründen der Nachprüfbarkeit und Übersicht eine Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden festzusetzen.

Zu Z. 7 (§ 8 Abs. 9 und 10):

Um eine zeitliche Überlastung der Schüler zu vermeiden, wird eine Ausdehnung der Fünftagewoche auf Hauptschulen nur dann für vertretbar gehalten, wenn die in den Erläuterungen angekündigte Herabsetzung der Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen ab 1.9.1996 auch tatsächlich durchgeführt wird. Ohne genaue Kenntnis des Lehrplanes und der Stundentafel können die sich daraus ergebenden Konsequenzen allerdings nur schwer beurteilt werden.

Zu Z. 9 (§ 16a Abs. 4):

Die für die Erlassung der Ausführungsgesetze festgelegte sechsmonatige Frist ist auf Grund der praktischen Erfahrungen jedenfalls zu kurz bemessen. Es ist darauf zu verweisen, daß die Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 Abs. 2 B-VG nur äußerst selten der vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zustimmt, sodaß allein dafür mit einer Zeitdauer von zwei Monaten gerechnet werden muß. Die Tiroler Landesregierung erachtet daher die Festlegung einer einjährigen Frist entsprechend der bisher allgemein üblichen Praxis für unbedingt notwendig.

In den Erläuterungen zu Z. 9 wird im letzten Absatz auf einen nicht existenten Abs. 5 Bezug genommen.

Zu Art. II (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen aus der Sicht der von der Tiroler Landesregierung wahrzunehmenden Interessen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

In den Erläuterungen zu Z. 9 wird im letzten Absatz auf einen nicht existenten Abs. 5 Bezug genommen.

Zu Art. II (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen aus der Sicht der von der Tiroler Landesregierung wahrzunehmenden Interessen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor